



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2019  
C(2019) 5883 final  
DOWNGRADED on 6.8.2019

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 5.8.2019**

**über einen Antrag auf Auslegung in Bezug auf die Bereitstellung von Hochschulbildung  
und die Durchführung angewandter Forschung im Kontext eines Verbots der  
Bereitstellung von Technologie oder technischer Hilfe für ein Drittland**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 5.8.2019

## **über einen Antrag auf Auslegung in Bezug auf die Bereitstellung von Hochschulbildung und die Durchführung angewandter Forschung im Kontext eines Verbots der Bereitstellung von Technologie oder technischer Hilfe für ein Drittland**

### **ERSUCHEN UM STELLUNGNAHME**

Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) überwacht als Hüterin der Verträge die Umsetzung von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten<sup>1</sup>.

Im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, zur Anwendung bestimmter Vorschriften der einschlägigen Rechtsakte Stellung zu nehmen oder Hinweise für deren Umsetzung zu geben.

Die Kommission hat von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden „nationale Behörde“) ein Ersuchen um Stellungnahme zur Auslegung des in den meisten Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen enthaltenen Begriffs „technische Hilfe“ erhalten.

### **HINTERGRUND**

Die nationale Behörde legte in Bezug auf die Bereitstellung von Hochschulbildung und die Durchführung angewandter Forschung die folgende Frage vor:

Kann die Bereitstellung von Hochschulbildung und die Durchführung angewandter Forschung (z. B. durch Hochschulen oder Forschungsgruppen) zu den im Anhang der einschlägigen Verordnungen genannten Technologien und Gütern unter das Verbot der Bereitstellung (indirekter) „technischer Hilfe“ in Bezug auf die im Anhang der einschlägigen Verordnung aufgeführten Güter und Technologien fallen?

### **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

Zahlreiche Verordnungen des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, enthalten Bestimmungen, die den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr bestimmter Güter oder Technologien an ein Land oder bestimmte Empfänger verbieten, in manchen Fällen auch im Zusammenhang mit der potenziellen Verwendung dieser Güter. Praktisch alle diese Verordnungen sehen auch das Verbot der Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern oder Technologien vor. Diese Verfahrensweise ist schlüssig, da das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der betreffenden Güter durch die Bereitstellung von technischer Hilfe, die es dem betroffenen Land oder den betroffenen Personen ermöglicht, die betreffenden Güter selbst herzustellen, zumindest teilweise unwirksam gemacht werden könnte.

In den Leitlinien der EU für restriktive Maßnahmen<sup>2</sup> wird „technische Hilfe“ definiert als:

---

<sup>1</sup> Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union zuständig.

*„jede Art der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Schulung, Weitergabe von Fachwissen oder beruflichen Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen; technische Hilfe schließt auch Hilfe in mündlicher Form ein.“*

Diese Standarddefinition wird in allen Verordnungen über restriktive Maßnahmen mit geringfügigen Abweichungen, die sich nicht auf die Einschätzung der Kommission in Bezug auf die gestellte Frage und die entsprechende Antwort auswirken, verwendet.

Aus der obigen Definition ergibt sich unmittelbar, dass es sich bei einer der erfassten Verhaltensweisen gerade um die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen handelt, die die Grundlage eines jeden Bildungsprogramms, einschließlich der von Hochschuleinrichtungen angebotenen Bildung, darstellen. Gleichzeitig ergibt sich daraus eindeutig, dass die „Weitergabe von Fachwissen oder beruflichen Fertigkeiten“ Tätigkeiten im Bereich der angewandten Forschung an Universitäten, technischen Instituten oder in Forschungsgruppen abdeckt. Angesichts der Präzisierung, dass der Begriff „technische Hilfe (...) auch Hilfe in mündlicher Form ein(schließt)“ ist es umso wahrscheinlicher, dass Bildung und Forschung in solchen Einrichtungen mit dem Begriff der technischen Hilfe im Sinne der EU-Rechtsvorschriften erfasst werden.

Folglich kann die Bereitstellung von Bildung, ob auf Hochschul- oder anderer Ebene, und die Durchführung von angewandter Forschung an Hochschulen, in Forschungsgruppen oder durch andere Stellen unter die Definition der technischen Hilfe fallen, sofern sie im Zusammenhang mit „Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung“ stehen. Steht die Bereitstellung solcher Bildungsmaßnahmen oder die Durchführung angewandter Forschung ferner im Zusammenhang mit Gütern, Dienstleistungen und Technologie, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach der einschlägigen Verordnung verboten ist, ist auch dies untersagt.

Die in den Verordnungen über restriktive Maßnahmen vorgesehenen Verbote gelten unter anderem sowohl für natürliche und juristische Personen als auch für andere Einrichtungen, sofern sie sich entweder im Gebiet der Union befinden, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden oder in irgendeiner Weise in der Union tätig sind. Dies würde folglich auch in einem Mitgliedstaat niedergelassene Hochschulen einschließen. Das Verbot würde auch für Forschungsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit gelten, wenn sie z. B. nach öffentlichem oder privaten Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden. In jedem Fall würde das Verbot für alle Beschäftigten oder in sonstiger Form einer Hochschule oder Forschungsgruppe angeschlossenen natürlichen Personen gelten, sofern sie EU-Staatsangehörige sind, in der EU wohnhaft sind oder Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der EU ausüben.

Es ist Sache der nationalen Behörden, zu prüfen, ob die Elemente einer bei ihnen anhängigen Sache tatsächlich unter die Definition der technischen Hilfe fallen.

---

<sup>2</sup> Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Dok. 5664/18), abrufbar unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5664-2018-INIT/de/pdf> (abgerufen am 26. März 2019).

## SCHLUSSFOLGERUNG

**Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bereitstellung von Hochschulbildung und die Durchführung angewandter Forschung unter den Begriff der „technischen Hilfe“ im Sinne der Sanktionsregelungen fallen könnten. Es ist Sache der nationalen Behörden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen und diese Tätigkeiten folglich technische Hilfe darstellen können, und, sofern dies der Fall ist, sicherzustellen, dass die einschlägigen Einschränkungen für die Bereitstellung dieser technischen Hilfe eingehalten werden.**

Brüssel, den 5.8.2019

*Für die Kommission  
Federica MOGHERINI  
Vizepräsidentin*